

Amt Schönberger Land

Fraktionsantrag für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/7/0044/2015
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.10.2015
	Wiedervorlage:	
Antrag der BFS-Fraktion - Richtlinie der Gemeinde Selmsdorf zur Vornahme von Ehrungen hier: 2. Entwurf vom 25. September 2015		
Fraktion		
Beratungsfolge Gemeindevertretung Selmsdorf		

Sachverhalt:

- siehe Anlage -

Anlage:

Antrag der BFS-Fraktion

Richtlinie der Gemeinde Selmsdorf zur Vornahme von Ehrungen

§ 1 Grundsätze

Die Gemeinde Selmsdorf ehrt ihre Bürger durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- b) Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Selmsdorf
- c) Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Selmsdorf
- d) Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Selmsdorf
- e) Zusätzliche Auszeichnungen / Ehrungen

§ 2 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Selmsdorf vergeben kann.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich die ehrende Persönlichkeit in besonders hohem Maße um die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf und / oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder aufgrund verdienstvoller Leistungen mit hochrangigen Auszeichnungen auf Kreis-, Landes- bzw. Bundesebene geehrt wurde.
3. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung einer Urkunde. In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.

Rechte der Ehrenbürger

1. Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf eingeladen.
2. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 3 Verleihung der Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmedaille ist in Silber geprägt, hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Selmsdorf mit der Umschrift „Gemeinde Selmsdorf - Ehrenmedaille“ und auf der Rückseite die Umschrift „Für besondere Verdienste“ und einen Zweig mit Eichenlaub. Vor- und Familienname der geehrten Persönlichkeit werden mittig auf der Rückseite eingraviert.
Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
3. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung der Ehrenmedaille und der Urkunde.
In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.

§ 4

Verleihung der Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde mit Anstecknadel wird verliehen, wer sich in besonderem Maße um die Gemeinde Selmsdorf verdient gemacht hat. Die Urkunde erhält den Vor- und Familiennamen der geehrten Persönlichkeit mit dem Zusatz „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Selmsdorf“. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Selmsdorf in Bronze.
2. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung der Ehrenurkunde und der Anstecknadel.

§ 5

Eintragung in das Ehrenbuch

1. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerschaft, der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde mit Anstecknadel erfolgt die Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Selmsdorf.
2. Über weitere mögliche Anlässe zur Eintragung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Zusätzliche Auszeichnungen

Für Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf können Ehrenpreise, Pokale oder sonstige Sachpreise gestiftet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister.

Des Weiteren werden von der Gemeinde Selmsdorf Ehrungen anlässlich von Alters- und Ehejubiläen vorgenommen.

§ 7

Verfahrensweise

1. Ehrungen nach den Paragraphen 2 bis 6 dieser Richtlinie sollen jährlich zu einem Festakt aus Anlass zum „Tag des Ehrenamtes“ durch den Bürgermeister erfolgen. Vorschläge zur Ehrung können von Einzelpersonen oder ortsansässigen Vereinen, Einrichtungen bzw. Institutionen vorgenommen werden und sind beim Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.
2. Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet die Gemeindevertretung auf Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung Selmsdorf.

§ 8

Aberkennung, Rückgabe

1. Die unter den Paragraphen 2 bis 4 verliehenen Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Gemeindevertretung aberkannt werden. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzusehen.
2. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bzw. die Auszeichnungen mit der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde sind an die Gemeinde Selmsdorf zurückzugeben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am XX.XX.XXXX in Kraft.

Selmsdorf, den XX.XX.XXXX

Marcus Kreft
Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Selmsdorf zur Vornahme von Ehrungen

§ 1 Grundsätze

Die Gemeinde Selmsdorf ehrt ihre Bürger durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- b) Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Selmsdorf
- c) Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Selmsdorf
- d) Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Selmsdorf
- e) Zusätzliche Auszeichnungen / Ehrungen

§ 2 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Selmsdorf vergeben kann.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich die ehrende Persönlichkeit in besonders hohem Maße um die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf und / oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder aufgrund verdienstvoller Leistungen mit hochrangigen Auszeichnungen auf Kreis-, Landes- bzw. Bundesebene geehrt wurde.
3. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung einer Urkunde. In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.

Rechte der Ehrenbürger

1. Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf eingeladen.
2. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 3 Verleihung der Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmedaille ist in Silber geprägt, hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Selmsdorf mit der Umschrift „Gemeinde Selmsdorf - Ehrenmedaille“ und auf der Rückseite die Umschrift „Für besondere Verdienste“ und einen Zweig mit Eichenlaub. Vor- und Familienname der geehrten Persönlichkeit werden mittig auf der Rückseite eingraviert.
Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
3. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung der Ehrenmedaille und der Urkunde.
In der Urkunde sind die Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.

§ 4

Verleihung der Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde mit Anstecknadel wird verliehen, wer sich in besonderem Maße um die Gemeinde Selmsdorf verdient gemacht hat. Die Urkunde erhält den Vor- und Familiennamen der geehrten Persönlichkeit mit dem Zusatz „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Selmsdorf“. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Selmsdorf in Bronze.
2. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch Überreichung der Ehrenurkunde und der Anstecknadel.

§ 5

Eintragung in das Ehrenbuch

1. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerschaft, der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde mit Anstecknadel erfolgt die Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Selmsdorf.
2. Über weitere mögliche Anlässe zur Eintragung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Zusätzliche Auszeichnungen

Für Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf können Ehrenpreise, Pokale oder sonstige Sachpreise gestiftet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister.

Des Weiteren werden von der Gemeinde Selmsdorf Ehrungen anlässlich von Alters- und Ehejubiläen vorgenommen.

§ 7

Verfahrensweise

1. Ehrungen nach den Paragraphen 2 bis 6 dieser Richtlinie sollen jährlich zu einem Festakt aus Anlass zum „Tag des Ehrenamtes“ durch den Bürgermeister erfolgen.
Vorschläge zur Ehrung können von Einzelpersonen oder ortsansässigen Vereinen, Einrichtungen bzw. Institutionen vorgenommen werden und sind beim Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.
2. Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet die Gemeindevertretung auf Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung Selmsdorf.

§ 8

Aberkennung, Rückgabe

1. Die unter den Paragraphen 2 bis 4 verliehenen Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Gemeindevertretung aberkannt werden. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzusehen.
2. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bzw. die Auszeichnungen mit der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde sind an die Gemeinde Selmsdorf zurückzugeben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am XX.XX.XXXX in Kraft.

Selmsdorf, den XX.XX.XXXX

Marcus Kreft
Bürgermeister